

Vorsteher der BVV
Herrn Stock

über

Bezirksbürgermeister
Herrn Oliver Igel



Beantwortung der Kleinen Anfrage Nr. VII/0150 der Bezirksverordneten
Karin Zehrer (Fraktion der SPD) vom 21.05.2012

über: Schwimmhallennutzung durch Schulen und Vereine

Ich frage das Bezirksamt:

1. Welche Zeiten in den bezirklichen Schwimmhallen sind für das Schulschwimmen reserviert?
2. Werden andere Schwimmhallen (z. B. FEZ oder außerbezirkliche) für das Schulschwimmen bezirklicher Schulen genutzt?
3. Reichen die räumlichen und zeitlichen Kapazitäten zur Deckung des Schulschwimmens gemäß Lehrplan aus?
4. Gibt es Kooperationen zwischen Schulen und Schwimmvereinen, die gemeinsame Zeiten und Bahnnutzungen erfordern und wenn ja, kann diesen Anforderungen entsprochen werden?
5. Gibt es an bezirklichen Grundschulen das Angebot Schulschwimmen ab Klasse 1 und wenn ja, durch welchen Träger bzw. Verein und in welchem Zeitfenster wird dieses Angebot realisiert?
6. Welchen Vereinen werden gegenwärtig welche Hallenzeiten und Bahnnutzungen gewährt? Erbitten Auflistung.
7. Reichen die Zeiten aus Sicht des Bezirksamtes aus?
8. Werden die Bahnnutzungszeiten jeweils zum Schuljahreswechsel neu vergeben oder erfolgt die Vergabe für andere Zeiträume?
9. Nach welchen Kriterien erfolgt die Vergabe von Hallenzeiten an Sportvereine?
10. Wird dabei jeweils die Entwicklung der Mitgliederzahl der Vereine berücksichtigt?
11. Ist die Quote an Kindern und Jugendlichen, die vereinsgebundenen Schwimmsport treiben, ein Kriterium bei der Vergabe von Hallenzeiten und Bahnen?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Vorausgeschickt sei, dass die Beantwortung in Zusammenarbeit mit den Berliner Bäderbetrieben, AöR (BBB), erfolgt.

Zu 1.:

In den bezirklichen Schwimmhallen der BBB sind in der Schwimmhalle Allendeviertel nachfolgende Blockzeiten zur Verfügung gestellt (siehe Anlage 1):
Dienstag und Donnerstag von 8:00 - 16:00 Uhr alle 5 Bahnen im Schwimmbecken, sowie das Nichtschwimmerbecken.

In der Schwimmhalle Baumschulenweg sind dies Montag, Freitag von 8:00 - 16:00 Uhr, Mittwoch von 07:00 alle Bahnen im Schwimmerbecken und das Nichtschwimmerbecken (siehe Anlage 2).

Zusätzlich wird im laufenden Schuljahr der Dienstag analog zusätzlich den Schulen zur Verfügung gestellt. Dies ist begründet durch die derzeitige sanierungsbedingte Schließung des Kombibades Gropiusstadt.

Zu 2.:

Für das bezirkliche Schulschwimmen wird außerdem die große Schwimmhalle im FEZ genutzt (siehe Anlage 3).

Zu 3.:

Ja.

Zu 4.:

Die Kooperation der Turngemeinde in Berlin mit Schulen wird von den BBB mit einer zusätzlichen Bereitstellung von Schwimmzeiten innerhalb des Öffentlichkeitsbereiches in der SH Allendeviertel am Montag in der Zeit von 8:00 - 12:00 und 14:00 - 15:45 Uhr, jeweils eine Bahn, für ein zusätzliches Schwimmkursangebot ab der ersten Klasse zur Verfügung gestellt.

Zu 5.:

Siehe Punkt 4.

Zu 6.:

Die Belegungspläne sind der Anlage beigefügt (Anlagen 4).

Erläuterung:

Bad 61 SH Allendeviertel, Bad 60 Kleine SH Wuhlheide, Bad 54 SH Baumschulenweg

Zu 7.:

Wasserfläche in Schwimmhallen ist ein knappes Gut, das nicht beliebig erweitert werden kann. Deshalb gilt es die Interessen der einzelnen Nutzergruppen abzuwägen und tragfähige Kompromisse zu erzielen.

Zu 8.:

Durch die BBB werden die Blockzeiten den Schulen über die Schulobleute zur Verfügung gestellt und dann durch die Schulobleute an die Schulen verteilt. Das Ergebnis wird dann den BBB übersendet. Die Blockzeiten werden für das jeweilige Schuljahr übergeben.

Zu 9.:

Die Vergabe von Hallenzeiten erfolgt auf der Grundlage der Satzung über die Nutzung der Einrichtungen der Berliner Bäder-Betriebe vom 10.Juni 2010 (siehe ABL. Nr. 31 / 30.07.2010) § 1-Geltungsbereich, § 2-Nutzungs- und Vergabegrundsätze, §§ 3-17, sowie Anlagen 1-2 (in der Anlage 5 beigefügt).

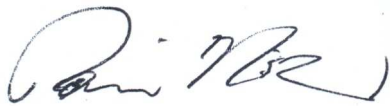
Probleme werden in gemeinsamer Besprechung der Gremien wie BSV, Regionaler Beirat, Vereine, Sportbund, BBB, etc. diskutiert und geklärt. Die abschließende Entscheidung trifft dann die BBB und klärt die vertraglichen Belange. Dabei ist auch die Verpflichtung der BBB zur Bereitstellung von 50% der Wasserflächen für die öffentliche Nutzung lt. Bäderanstaltsgesetz zu beachten.

Zu 10.:

Die Vergabe erfolgt lt. § 2-Nutzungs und Vergabegrundsätze. Siehe auch Pkt.9.

Zu 11.:

Siehe Punkt 9 und 10.



Rainer Hölmer

Kostenausweisung auf Grundlage Rundschreiben von SenFin
„Gebührenerhebung nach dem Gesetz über Gebühren und Beiträge – Kosten des
Verwaltungsaufwandes“ vom 2. Mai 2012 für die Erstellung dieser Antwort auf diese Kleine
Anfrage:

1 Angestellte des mittleren Dienstes und	1 Arbeitsstunde	entspr. 37,93 €
1 Beamter des Gehobenen Dienstes	3 Arbeitsstunden	entspr. 153,15 €
damit entstanden in der Fachabteilung Gesamtkosten in Höhe von		191,08€
Dazu kommen Kosten bei Bzbm, Büro Bzbm, Büro BVV i.H. von		25,54 €
und Büro Dez WeiKuBOSS		10,30 €
Damit ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von		<u>226,92 €</u>

Schwimmzeiten Allende 2012/ 13

Wochentag	Schwimmzeit	Schule	Klassen	Lehrer
<u>Dienstag</u>	08:10-08:50	09G19	63	Geo, Wa Lo, Schm
	08:50- 9:30	09 K 09		, Wa Lo, Schm
	09:30-10:10	09 K09		Wa Lo, Schm
	10:25-11:05	09 S04	20	Cl, Wa
	11:05-11.45	09G26	75	Cl,Wa, Do
	11:45-12:25	09G26		Cl,Wa, Do
	12:25- 13:05	09 G25	50	Wa, Hof, K-P,Do
	13:05- 13:45	09Y11		
	13: 45- 14:25	09 P06/P10/P13	28/10/43	
	14.25- 15.05	09Y06/ Y11 Y05	1. Sem. 2. Sem.	
	15.05-16.00	09Y06/ Y11 Y05	1. Sem. 2. Sem.	
<u>Wochentag</u>	<u>Schwimmzeit</u>	<u>Schule</u>	<u>Klassen</u>	<u>Lehrer</u>
	08:10-08:50	09G19/ S02		Geo,Sae,BauMöl
<u>Donnerstag</u>	08:50- 9:30	09 G 16	2	Sae,Bau, Sm,Wr
	09:30-10:10	09 G 17	2	Sae,Bau, Sm,Wr
	10:25-11:05	09G 17/ G29	2	Sae,Bau, Sm,Wr,lh
	11:05-11.45	09G20	2	Sae,Bau, lh,, Zo
	11:45-12:25	09 G18	2	Sae,Bau, Zo,lh
	12:25- 13:05	09G19		
	13:05- 13:45	09Y11		
	13: 45- 14:25	09K01/ Y11 Flatow	1. Sem. 2. Sem.	
	14.25- 15.05	09K01/ Y11 Flatow	1. Sem. 2. Sem.	
	15.05-16.00	09K01/ Y11 Flatow	1. Sem. 2. Sem.	

Baumschulenweg 2012/13

Wochentag	Schwimmzeit	Schule		Lehrer
Montag	8.00- 8.40	G 01		R Pu Schl Bw
	8.45- 9.25	G 01		R Pu Schl Bw
	9.40- 10.20	G05		R Pu Schl Bw
	10.25-11.05	G 05/G 06		R Rom Schl Bw
	11.25- 12.05	G06		R Rom Schl Bw
	12.10- 12.50	K07		R Rom Schl Bw
	12.50- 13.45	09K06		
	13.50- 14.30	09K06		
	14.30- 15.10	09Y10		
	15.10- 16.00	09Y10		
Wochentag	Schwimmzeit	Schule		Lehrer
	7.00- 8.00	Y04	???	Sonderantrag an BBB
Mittwoch	8.00- 8.40	G04	78	B R Ku,Kad
	8.45- 9.25	G14 S 03	72	B R Ku,Kad, WI
	9.40- 10.20	G14 S 03		B R Ku,Kad, Wi
	10.25-11.05	G15 S03		B R Ku,Kad, Wi
	11.25- 12.05	G15 S03	90	B R Ku,Kad, Wi
	12.10- 12.50	G11	58	Zi, Kad B R
	12.50-13.30	K07 (II)		Zi, Kad B R
	13.50- 14.30	09P01/P12/P15		
	14.30- 15.10	Y03 K02		
	15.10- 16.00	Y03 K02		
Wochentag	Schwimmzeit	Schule		Lehrer
Freitag	8.00- 8.40	S 01 G04	16	P Wag Gr, Wuns
	8.45- 9.25	G 10	59	P Wag Gr, Wuns
	9.40- 10.20	G 13/ S05	35	P Wag Gr, Wuns
	10.25-11.05	G07		P Wag Gr, Wuns
	11.25- 12.05	G 09/ 07		P Wag , Wuns,Gr
	12.10- 12.50			
	12.50- 13.45	Y04		
	13.50- 14.30	Y04		
	14.30- 15.10	Y04		
	15.10- 16.00			

03.06.12

	Schule	Gesamt	Std i e S	Std a a S	09 G01	09 G04	09 G05	09 G06	09 G07	09G09	09 G10	09 G11	09 G14	09 G15	09 G16	09 G17	09 G18	09 G19
Bw = Herr Besser- Wilke	G01	6	2	4	2		1	2										
Pu= Herr Puhe	G01	3	2	1	2		1											
P= Pzygoda	G10	5	1	4		1			1	1	1							
Zi= Frau Zirbell	G11	2	1	1								1						
Kad= Frau Kaden	G11	6	1	5		1						1	2	1				
Wag= Frau Wagner	G13	5	1	4					1	1	1							
B = Frau Borgwardt	G14	7	2	4		1						1	2	2				
Ku = Frau Kunkel	G15	5	2	3		1								2				
R = Frau Ring	G15	13	2	11	2	1	2	1				1	2	2				
Wund= Frau Wunschmann	G15	5	0	5		1			2		1							
Bau= Frau Baumann	G16	8	1	7											1	2	1	1
Ba = Frau Bast	G16	2	0	2														
Lo= Frau Lorenz	G16	3	0	3														1
Sm= Frau Schmaderer	G17	3	2	1											1	2		
Wr= Herr Wrase	G17	3	2	1											1	2		
Sa = Herr Saenger	G18	10	1	9											1	1	1	
Geo= Frau Georgius	G19	2	2	0														2
Zo = Herr Zorn	G20	6	1	5													1	
Bä = Herr Bär	G21	4	1	3														
Br= Frau Brettschneider	G21	1	1	0														
Le= Frau Lepère	G22	2	1	1														
Li=Frau Lippold	G22	2	1	1														
Ki = Frau Kinski	G23	4	1	3														
Oe= Frau Oertel	G24	4	1	3														
Nes= Frau Nesterow	G24	2	1	1														
Hof= Herr Hofmann	G25	1	1	0														
K-P= Frau Kambach-Pigur	G25	1	1	0														
Do= Dowe	G26	3	2	1														
Ge= Frau Gericke	G27	2	1	1														
Rah= Frau Rahn	G27	1	1	0														
Ih = Frau Ihme	G10	3	0	3													1	
Hof= Frau Hoffmann	K02	0	0	0														
Rom= Frau Romrig	K07	3	1	2			1	1										
Schl= Frau Schleif	K07	6	1	5	2		1	2										
Sch= Herr Schmidt	K09	3	2	1														1
Wa = Herr Wachholz	K09	11	2	9														1
Gr= Frau Großer	S01	5	1	4					2		1							
Möl= Herr Möhlmann	S02	1	1	0														
Mei= Herr Meier	S03	2	2	0														
Cl= Frau Claußnitzer	S04	3	1	2														
Wi= Frau Wilke	S03	4	4	0														
		0																
	Schule	Gesamt	Std. in eigener Schule		09 G 1	09 G4	09 G5	09 G6	09 G7	09 G9	09 G10	09 G11	09 G14	09 G15	09 G16	09 G17	09 G18	09 G19
					8	6	6	6	6	2	4	4	6	7	4	7	4	6

09 G20	09 G21	09 G22	09 G23	09 G24	09 G25	09 G26	09 G27	09 G29	09G13/S	09 K02	09 K 07	K09	S01	S02	S03	S04		Schule	Gesamt
											1						Bw = Herr Besser-V	G01	6
																	Pu= Herr Puhe	G01	3
									1								P= Pzygoda	G10	5
											1						Zi= Frau Zirbell	G11	2
											1						Kad= Frau Kaden	G11	6
									1				1				Wag= Frau Wagne	G13	5
											1						B = Frau Borgwardt	G14	7
															2		Ku = Frau Kunkel	G15	5
											2						R = Frau Ring	G15	13
									1								Wund= Frau Wunsc	G15	5
1			1				1										Bau= Frau Bauman	G16	8
				1						1							Ba = Frau Bast	G16	2
												2					Lo= Frau Lorenz	G16	3
																	Sm= Frau Schmade	G17	3
																	Wr= Herr Wrase	G17	3
1			1				1	1						1	2		Sa = Herr Saenger	G18	10
																	Geo= Frau Georgius	G19	2
1			1				1								2		Zo = Herr Zorn	G20	6
	1	1		1						1							Bä = Herr Bär	G21	4
	1																Br= Frau Brettschne	G21	1
	1	1															Le= Frau Lepére	G22	2
	1	1															Li=Frau Lippold	G22	2
			1				1								2		Ki = Frau Kinski	G23	4
	1	1		1						1							Oe= Frau Oertel	G24	4
				1						1							Nes= Frau Nesterov	G24	2
					1												Hof= Herr Hofmann	G25	1
					1												K-P= Frau Kambach	G25	1
					1	2											Do= Dowe	G26	3
			1				1										Ge= Frau Gericke	G27	2
							1										Rah= Frau Rahn	G27	1
1								1									Ih = Frau Ihme	G10	3
																	Hof= Frau Hoffmann	K02	0
											1						Rom= Frau Romrig	K07	3
											1						Schl= Frau Schleif	K07	6
												2					Sch= Herr Schmidt	K09	3
	1	1		1	1	2				1		2				1	Wa = Herr Wachho	K09	11
									1				1				Gr= Frau Großer	S01	5
															1		Möl= Herr Möhlman	S02	1
															2		Mei= Herr Meier	S03	2
						2										1	Cl= Frau Claußnitze	S04	3
															4		Wi= Frau Wilke	S03	4
																	0	0	
09 G20	09 G21	09 G22	09 G23	09 G24	09 G25	09 G26	09 G27	09 G29	09G13/S	09 K02	09 K 07	K09	S01	S02	S03	S04		Schule	Schule
4	6	5	5	5	4	6	6	2	4	5	8	6	2	2	14	2	0		

BELEGUNGSPLAN

Wasserzeit von bis		Montag						Dienstag						Mittwoch						Donnerstag						Freitag										
		Bahn					NB	Bahn					NB	Bahn					NB	Bahn					NB											
1	2	3	4	5		1	2	3	4	5		1	2	3	4	5		1	2	3	4	5		1	2	3	4	5								
15.00	15.30	156	156	156	156	156	059	059	157	157	157	157	157	157	157	156	156	156	156	156	032	032							156	156	156	156	156	059	059	
15.30	16.00	156	156	156	156	156	059	059	157	157	157	157	157	157	157	156	156	156	156	156	032	032							156	156	156	156	156	059	059	
16:00	16:30	059	059	059	059	059	059	059								277	277	032	032	032	277	277							277	059	059	059	059	059	059	
16:30	17:00	059	059	059	059	059	059	059								277	277	032	032	032	277	277							277	059	059	059	059	059	059	
17:00	17:30	046	046	046	046	046	046	046	Öffentlichkeit								277	105	105	105	105	105	105							105	105	105/046	046	046		
17:30	18:00	046	046	046	046	046	046	046	Öffentlichkeit								277	105	105	105	105	105	105							105	105	105/046	046	046	45E	45E
18:00	18:30	046	046	046	046	046	046	046	Öffentlichkeit								046	046	046	046	046	046	046							105	105	105/046	046	046	17.30 bis 18.15 Uhr	
18:30	19:00	046	046	046	046	046	046	046	Öffentlichkeit								046	046	046	046	046	046	046							105	105	105/046	046	046		
19:00	19:30	046	046	046	046	046	046	046	Öffentlichkeit								277	277	046	046	046	046	046							105	105	105	105	105	105	105
19:30	20:00	046	046	046	046	046	45E	45E	Öffentlichkeit								277	277	046	046	046	45E	45E							105	105	105	105	105	105	105
20:00	20:30	046	046	046	046	046	45E	45E	Öffentlichkeit								277	277	046/277	046	046	45E	45E							105	105	105	105	105	105	105
20:30	21:00	046	046	046	046	046			Öffentlichkeit								277	277	046/277	046	046									105	105	105	105	105	105	105
21:00	21:30	046	046	046	046	046			Öffentlichkeit								277	277	046/277	046	046									105	105	105	105	105	105	105
Wasseraufsicht gem. § 4 NV							ja								ja																					
Einlasskontrolle							ja (zum Schwimmb.)								ja (zum Schwimmb.)																					
Reinigung gem. § 9 Abs. 1 NV							ja								ja																					

- 032 Sportgemeinschaft Rehabilitation Berlin-Lichtenberg e.V.
- 045 SG Treptow 93 e.V.
- 046 Treptower Schwimmverein Berlin e.V.
- 156 SenBildWiss, Außenstelle Treptow-Köpenick

- 059 Aqua Berlin e.V.
- 105 Eisenbahnsportverein Lok Schöneweide e.V.
- 277 Deutsches Rotes Kreuz, KV Berlin-Müggelspree e.V.

Schwimmhalle: Baumschulenweg (54-HB), Neue Krugallee 209 in 12437 Berlin

Betriebsleiter/in: z. Zt. verantw. SM Frau Buchwald Tel.: 532 9719

Anlage 1a zur Nachtragsvereinbarung: **NVU 07967-05 Reg3 2011**

Stand: **27.09.2011**

Zeitraum: vom 29.08.2011 bis 19.08.2012
ausschließlich der festgelegten Schließzeiten sowie
Weihnachts- und Sommerferien

BELEGUNGSPLAN

Wasserzeit von bis		Montag			Dienstag			Mittwoch			Donnerstag			Freitag			Sonntag		
		Bahn			Bahn			Bahn			Bahn			Bahn			Bahn		
		1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3
8:00	8:30						068E												
8:30	9:00	Baby- und Schwangere					068E	Baby- und Schwangere											
9:00	9:30						068E												
9:30	10:00										Reinigung		Baby- und Schwangere						
10:00	10:30				055														
10:30	11:00				055														
11:00	11:30				055														
11:30	12:00				055														
12:00	12:30				055														
12:30	13:00	Senioren			055			Senioren											
13:00	13:30				055						081								
13:30	14:00				055						081								
14:00	14:30				055														
14:30	15:00				055		SU Kinder				SU Kinder	Vorschulkinder Kurs							
15:00	15:30	Vorschulkinder Kurs			Vorschulkinder Kurs			Vorschulkinder Kurs											
15:30	16:00																		
16:00	16:30											081							
16:30	17:00											081							
17:00	17:30											081							
17:30	18:00																		
18:00	18:30																		
18:30	19:00																		
19:00	19:30																		
19:30	20:00										081								
20:00	20:30										081								
20:30	21:00																		
Wasseraufsicht gem. § 4 NV					ja						ja								
Einlasskontrolle					nein						nein								
Reinigung gem. § 9 Abs. 1 NV					nein						nein								

- 055 Paralympischer Sport Club Berlin e.V.
- 068 BSG Bezirksamt Köpenick von Berlin e.V.
- 081 Behinderten-Sportverein Köpenick e.V.

Schwimmhalle: Kleine Schwimmhalle Wuhlheide (60-HB), An der Wuhlheide 161 in 12459 Berlin
Betriebsleiter/in: Herr Hansch Tel.: **563 3670** Stand: **24.05.2011**
Anlage 1a zur Nachtragsvereinbarung: **NVU 07960-04 Reg3 2011** Zeitraum: **vom 29.08.2011 bis 19.08.2012**
ausschließlich der festgelegten Schließzeiten sowie Weihnachts- und Sommerferien

BELEGUNGSPLAN

Wasserzeit von bis	Montag						Dienstag						Mittwoch						Donnerstag						Freitag				Samstag																																				
	Bahn					NB	Bahn					NB	Bahn					NB	Bahn					NB	Bahn				NB																																				
1	2	3	4	5		1	2	3	4	5		1	2	3	4	5		1	2	3	4	5		1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	5	NB																												
16:00 - 16:30	BBB	125	125	078	078	078	078	078	078	078	078	BBB	073	073	073	073	073	073							BBB	073	073	073	125	073	073																											08:00-08:45 Uhr, 09:00-09:45 Uhr	81E	081	081	068	068	68E	68E
16:30 - 17:00	BBB	125	125	078	078	078	078	078	078	078	078	BBB	073	073	073	073	073	073							BBB	073	073	073	073	073	073													9:00 - 10:00	81E	081	081	081	081	081	081														
17:00 - 17:30	BBB	078	078	078	078	078	078	078	078	078	078	BBB	073	073	073	073	073	073							BBB	073	073	073	073	073	073													9:00 - 11:00	081	081	081	081	081	081	081														
17:30 - 18:00	BBB	078	078	078	078	078	078	078	078	078	078	BBB	073	073	073	073	078	078							BBB	073	073	073	073	078	078													11:00 - 11:30	081	081	081	081	081	073	073														
18:00 - 18:30	BBB	078	078	078	078	078	078	078	078	078	078	073	073	073	078	078	078	078							073	073	073	078	078	078	078												11:30 - 13:00	073	073	073	073	073	073	073															
18:30 - 19:00	BBB	078	078	048	048	078	078	078	078	078	078	073	073	073	078	078	078	078							073	073	073	078	078	078	078												13:00 - 14:00	073	073	73/ 125	125	125	125	125															
19:00 - 19:30	025	025	253	048	048							073	073	073	078	078	078	078							074	073	073	078	078	078	078												14:00 - 14:30	073	073	73/ 125	125	125	125	125															
19:30 - 20:00	025	025	253	048	048							BBB	073	073	078	078	078	078							074	073	073	097	097	078	078												14:30 - 16:00	078	078	078	078	078	078	078															
20:00 - 20:30	025	025	253/ 048	048	048							BBB	078	078	078	078	078	078							074	073	073	097	097	078	078	285																																	
20:30 - 21:00	025	025	048	048	048							078	078	078	078	078	078	078							073	073	073	073	073	073	073	285																																	
21:00 - 21:30	025	025	048	048	048							078	078	078	078	078	078	078							073	073	073	073	073	073	073	285																																	
Wasseraufsicht gem. § 4 NV						ja						ja						ja										ja																																					
Einlasskontrolle						ja (zum Schwimmbereich)						ja (zum Schwimmbereich)						ja (zum Schwimmbereich)										ja																																					
Reinigung gem. § 9 Abs. 1 NV						ja						ja						ja										ja																																					

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> 025 Pro Sport Berlin 24 e.V. 048 Tauchclub Oberspree e.V. 068 BSG Bezirksamt Köpenick von Berlin e.V. 073 Köpenicker Schwimmsport-Verein Neptun Berlin von 1889 e.V. 074 Seesportclub Berlin-Grünau e.V. | <ul style="list-style-type: none"> 078 Turngemeinde in Berlin 1848 e.V. 081 Behinderten-Sportverein Köpenick e.V. 097 BSG Kabelwerk Köpenick e.V. 125 Triathlon Verein Berlin 09 e.V. 253 Wasserrettungsdienst im ASB Landesverband Berlin e.V., RV Süd-Ost 285 DLRG LV Berlin e. V. Bezirk Mitte (Treptow-Köpenick) |
|--|--|

Schwimmhalle: Allendeviertel (61-HB), Pablo-Neruda-Str. 5 in 12559 Berlin

Betriebsleiter/in: Herr Hansch

Tel.: 654 3004

Stand:

09.02.2012

Anlage 1a zur Nachtragsvereinbarung:

NVU 07898-03 Reg3 2011

Zeitraum:

vom 17.02.2012 bis 15.06.2012

ausschließlich der festgelegten Schließzeiten sowie Sommerferien

Belegungsplan Allendeschwimmhalle 2011-12

Wasserzeit von bis	Montag							Dienstag							Mittwoch							Donnerstag							Freitag				Wasserzeit von bis	Samstag										
	Bahn							Bahn							Bahn							Bahn							Bahn															
	1	2	3	4	5	NB		1	2	3	4	5	NB		1	2	3	4	5	NB		1	2	3	4	5	NB		1	2	3	4	1	2	3	4	5	NB						
16:00 - 16:30	BBB	125	125	078	078	078	078	BBB	073	073	073	073	073	073								BBB	073	073	073	125	073	073	08:00-08:45 Uhr, 09:00-09:45 Uhr				08:00 - 09:00	81E	081	081	068	068	68E	68E				
16:30 - 17:00	BBB	125	125	078	078	078	078	BBB	073	073	073	073	073	073								BBB	073	073	073	073	073	073									9:00 - 10:00	81E	081	081	081	081	081	081
17:00 - 17:30	BBB	078	078	078	078	078	078	BBB	073	073	073	073	073	073								BBB	073	073	073	073	073	073									9:00 - 11:00	081	081	081	081	081	081	081
17:30 - 18:00	BBB	078	078	078	078	078	078	BBB	073	073	073	073	078	078								BBB	073	073	073	073	078	078									11:00 - 11:30	081	081	081	081	081	073	073
18:00 - 18:30	BBB	078	078	078	078	078	078	BBB	073	073	078	078	078	078								BBB	073	073	078	078	078	078									11:30 - 13:00	073	073	073	073	073	073	073
18:30 - 19:00	BBB	078	078	048	048	078	078	BBB	073	073	078	078	078	078								BBB	073	073	078	078	078	078									13:00 - 14:00	073	073	73/ 125	125	125	125	125
19:00 - 19:30	025	025	253	048	048			BBB	073	073	078	078	078	078								BBB	073	073	078	078	078	078									14:00 - 14:30	073	073	73/ 125	125	125	125	125
19:30 - 20:00	025	025	253	048	048			BBB	073	073	078	078	078	078								BBB	097	097	073	073	078	078									14:30 - 16:00	078	078	078	078	078	078	078
20:00 - 20:30	025	025	253/ 048	048	048			BBB	078	078	078	078	078	078								BBB	097	097	073	074	078	078																
20:30 - 21:00	025	025	048	048	048			078	078	078	078	078	078	078								073	073	073	073	073	073	073																
21:00 - 21:30	025	025	048	048	048			078	078	078	078	078	078	078								073	073	073	073	073	073	073																

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> 025 Pro Sport Berlin 24 e.V. 048 Tauchclub Oberspree e.V. 068 BSG Bezirksamt Köpenick von Berlin e.V. 073 Köpenicker Schwimmsport-Verein Neptun Berlin von 1889 e.V. 074 Seesportclub Berlin-Grünau e.V. | <ul style="list-style-type: none"> 078 Turngemeinde in Berlin 1848 e.V. 081 Behinderten-Sportverein Köpenick e.V. 097 BSG Kabelwerk Köpenick e.V. 125 Triathlon Verein Berlin 09 e.V. 253 Arbeiter-Samariter-Bund, RV Süd-Ost |
|--|--|

Schwimmhalle: Allendeviertel (61-HB), Pablo-Neruda-Str. 5 in 12559 Berlin

Belegungsplan Allendeschwimmhalle/ Entwurf nach R. Kautz ab 2012/13

Wasserzeit von bis	Montag							Dienstag							Mittwoch							Donnerstag							Freitag				Samstag									
	Bahn							Bahn							Bahn							Bahn							Bahn				Bahn									
	1	2	3	4	5	NB		1	2	3	4	5	NB		1	2	3	4	5	NB		1	2	3	4	5	NB		1	2	3	4	Wasserzeit von bis	1	2	3	4	5	NB			
16:00 - 16:30	BBB	125	125	073	073	073	073	BBB	073	073	073	073	073	073								BBB	073	073	073	073	073	073	073	08:00-08.45 Uhr, 09:00-09.45 Uhr				08:00 - 09:00	073	073	081	068	068	068E	068E	
16:30 - 17:00	BBB	125	125	073	073	073	073	BBB	073	073	073	073	073	073								BBB	073	073	073	073	073	073	073						9:00 - 10:00	073	073	081	081	081	081	081
17:00 - 17:30	BBB	078	078	073	073	078	078	BBB	073	073	073	073	073	073								BBB	073	073	073	073	073	073	073						10:00 - 11:00	081	081	081	081	081	081	081
17:30 - 18:00	BBB	078	078	073	073	078	078	BBB	073	073	073	073	073	073								BBB	073	073	073	073	073	073	073						11:00 - 11:30	081	081	081	081	081	073	073
18:00 - 18:30	BBB	078	078	073	073	078	078	BBB	073	073	073	078	078	078								BBB	073	073	073	078	078	078						11:30 - 13:00	073	073	073	073	073	073	073	
18:30 - 19:00	BBB	078	048	048	073	078	078	BBB	073	073	073	078	078	078								BBB	073	073	073	078	078	078						13:00 - 14:00	073	073	73/125	125	125	125	125	
19:00 - 19:30	025	025	253	048	048			BBB	073	073	073	078	078	078								BBB	073	073	073	078	078	078						14:00 - 14:30	073	073	73/125	125	125	125	125	
19:30 - 20:00	025	025	253	048	048			BBB	073	073	073	078	078	078								BBB	097	097	073	074	078	078						14:30 - 16:00	078	078	078	078	078	078	078	
20:00 - 20:30	025	025	253/048	048	048			BBB	078	078	078	078	078	078								BBB	097	097	073	074	078	078														
20:30 - 21:00	025	025	048	048	048			078	078	078	078	078	078	078								073	073	073	073	073	073	073														
21:00 - 21:30	025	025	048	048	048			078	078	078	078	078	078	078								073	073	073	073	073	073	073														

Veränderungen:
 Montag: KSV erhält zusätzliche Wasserfläche von TiB (078)
 Dienstag: KSV erhält zusätzliche Wasserfläche von TiB (078)
 Donnerstag: KSV erhält zusätzliche Wasserfläche von TiB (078) und TVB 09 (125) (30')
 Samstag: KSV erhält zusätzliche Wasserfläche von BSV Köpenick (081) von 08-10.00 Uhr

Entwurf unter Berücksichtigung folgender Kriterien (Sitzung BSV-BBB vom 28.02.2012 mit TN: Schulze, Sell, Regitz, Weiland, Kautz, Kopitz):

Kriterium	KSV Neptun Berlin v. 1889 (073)	TiB 1848 (078)
Erfolge BJM 2011	27 TN/ 18M/ 6 Meister	5 TN/ 0 M/ 0 Meister
DSV 25 Bestenliste	8 Sportler	0
Kadersportler	3	0
Rang BSV Leistungspaket 2011	10 von 24	24 von 24
Einschulung Sportschule zu 2012/13	2 (2 Sportler bereits im SLZB)	0
Teilnahme Sichtungslerngang 2011	7	0
Mitglieder	485 (300 unter 12 Jahren)	516 (367 unter 12 Jahren)

Kriterium	KSV Neptun Berlin v. 1889 (073)	TiB 1848 (078)
Kooperationen	Unterstützung Lehrgänge Unterst. Vereinsprojekte unter LT Leitung Unterst. BSV Ausbildung/ Fortbildung Workshop für Klasse 3 Trainingsvertretung im LLZ Softwareentwicklung für Sichtung	keine Unterstützung vorhanden
Jugendarbeit	Aufnahme von ausländischen Gastportlern bei Jugendaustausch vom	
Anzahl der Lizenztrainer	1 A Lizenz in Ausbildung/ 4 C Lizenztrainer vereinsinterne Fortbildung	1 B Lizenz/ 7 C Lizenzen
Regionszugehörigkeit	Stammsitz seit 1889 traditionell in Köpenick	Stammsitz des Hauptvereins seit 1848 in Kreuzberg (Columbiadamm)

- 025 Pro Sport Berlin 24 e.V.
- 048 Tauchclub Oberspree e.V.
- 068 BSG Bezirksamt Köpenick
- 073 KSV Neptun Berlin v. 1889
- 074 Seesportclub Berlin-Grünau e.V.
- 078 Turngemeinde in Berlin 1848 e.V.
- 081 Behindertensportverein Köpenick
- 097 BSG Kabelwerk Köpenick e.V.
- 125 Triathlonverein Berlin 09
- 253 Arbeiter SamariterBund

Berliner Bäder-Betriebe

**Satzung über die Nutzung der Einrichtungen
der Berliner Bäder-Betriebe**

Vom 10. Juni 2010

Telefon: 78732-851/811 oder 78732-0

Der Aufsichtsrat der Berliner Bäder-Betriebe (BBB) hat gemäß § 8 Absatz 3 Nummer 6 und 7 des Gesetzes über die Anstalt öffentlichen Rechts Berliner Bäder-Betriebe (Bäder-Anstaltsgesetz – BBBG) vom 25. September 1995 (GVBl. S. 617), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007 (GVBl. S. 195) geändert worden ist, die nachfolgende Satzung über die Nutzung der Einrichtungen der Berliner Bäder-Betriebe (BBB) beschlossen. Die für den Sport zuständige Senatsverwaltung hat die Satzung gemäß § 17 Absatz 2 BBBG genehmigt.

§ 1 – Geltungsbereich

(1) Die Nutzungssatzung gilt für die unentgeltliche Nutzung der Schwimmbäder der Berliner Bäder-Betriebe.

Die Regelungen gelten für die Nutzung der Schwimmbäder durch

1. Schulen im Rahmen ihres obligatorischen Schwimmunterrichts sowie unabhängig von der Trägerschaft im Rahmen der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 gemäß § 19 des Schulgesetzes, zur sportlichen Betätigung und Gesundheitserziehung,
2. förderungswürdige Sportorganisationen für ihren schwimm- und wassersportlichen Übungs-, Lehr- oder Wettkampfbetrieb und
3. Kindertagesstätten als Tageseinrichtungen im Sinne des § 3 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes sowie Einrichtungen, in denen sich Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden, insbesondere zur Wassergewöhnung, sportlichen Betätigung und Gesundheitserziehung.

Neben der Nutzungssatzung gelten die „Nutzungsbedingungen für die alleinige Nutzung durch Schulen und Sportorganisationen der Schwimmbäder“ (Anlage 1). Sofern Schulen, förderungswürdige Sportorganisationen und Kindertagesstätten die Schwimmbäder während des öffentlichen Badebetriebes nutzen, gelten die Regelungen der „Satzung über die Haus- und Badeordnung in Schwimmbädern der Berliner Bäder-Betriebe“ (Haus- und Badeordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) In der Nutzungssatzung werden auch die besonderen Bedingungen der entgeltpflichtigen Nutzung für gewerbliche sportliche und nichtsportliche Zwecke durch förderungswürdige Sportorganisationen geregelt. Dafür gilt die „Entgeltordnung über sonstige Leistungen“ (Entgeltordnung), die der Vorstand der BBB durch Beschluss festsetzt. Sofern die Nutzungsentgelte nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand der BBB über deren Höhe in eigener Verantwortung.

(3) Schulen, Kindertagesstätten und förderungswürdige Sportorganisationen (Vereine) sind jeweils solche im Sinne des Sportförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung¹. Kinder-

¹ Förderungswürdige Sportorganisationen sind die nach dem Sportförderungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung als förderungswürdig anerkannte Sportorganisationen. Schulen im Sinne des Sportförderungsgesetzes sind öffentliche Schulen sowie genehmigte Ersatzschulen im Sinne des Schulgesetzes. Nicht zu ihnen gehören Volkshochschulen, Musikschulen, Einrichtungen der Weiterbildung sowie Ausbildungseinrichtungen der öffentlichen Verwaltung und für Gesundheitsberufe. Kindertagesstätten im Sinne des Sportförderungsgesetzes sind Tageseinrichtungen im Sinne des § 3 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes sowie Einrichtungen, in denen sich Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden.

heime und Tagesgroßpflegestellen sind den Kindertagesstätten gleichgestellt.

§ 2 – Nutzungs- und Vergabegrundsätze

(1) Die Belegkapazitäten in den Schwimmbädern für die unter § 1 Absatz 1 genannten Nutzergruppen werden nach § 8 Absatz 3 Nummer 7 des Bäder-Anstaltsgesetzes (BBBG) vom Aufsichtsrat der BBB festgesetzt, wobei die Belange der Schulen vorrangig zu berücksichtigen sind. Die Schwimmbäder sind unentgeltlich nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Satz 1

1. den Schulen,
2. den Vereinen sowie
3. den Kindertagesstätten

in einem sportartgerechten Zustand zur Verfügung zu stellen. Der Ausbau des sportartgerechten Zustandes ist abhängig vom Nutzungskonzept der Schwimmhalle und ist mit den Regionalen Beiräten abzustimmen.

(2) Die Nutzungszeiten für Schulen werden vor Aufstellung des Belegungsplans für den jeweiligen Vergabezeitraum in Abstimmung mit der für das Schulschwimmen zuständigen Senatsverwaltung festgelegt. Die Beantragung der Zeiten für den obligatorischen Schwimmunterricht erfolgt über die Schwimmobleute der Bezirke.

(3) Den Vereinen sind nach § 3 Absatz 1 BBBG in folgenden Schwimm- und Wassersportarten für ihren Übungs-, Lehr- oder Wettkampfbetrieb Wasserflächen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen: Schwimmen, Wasserrettung, Wasserspringen, Wasserball, Moderner Fünfkampf, Triathlon, Synchronschwimmen², Unterwasserrugby, Flossenschwimmen, Streckentauchen und Tauchen. Die Berücksichtigung zusätzlicher Sportarten ist im Einzelfall bei einem besonderen öffentlichen Interesse im Einvernehmen mit der für Sport zuständigen Senatsverwaltung möglich. Eine Vergabe für den schwimm- und wassersportlichen Übungs-, Lehr- oder Wettkampfbetrieb kann nur im Rahmen der Vergabekapazitäten erfolgen. Dabei soll berücksichtigt werden, dass die bisherigen Nutzer nicht unangemessen beeinträchtigt werden.

(4) Für den nichtöffentlichen unentgeltlichen Badebetrieb (Nutzergruppen gemäß § 1 Absatz 1) und den öffentlichen entgeltpflichtigen Badebetrieb (Grundversorgung der Bevölkerung im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge) sind in einem ausgewogenen Verhältnis Wasserflächen zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen der Grundversorgung der Bevölkerung sind die Schwimmbäder allen Bevölkerungsgruppen zur sportlichen Betätigung, Erholung und Entspannung zur Verfügung zu stellen. Bei Hallenbädern sind wenigstens 50 % der gesamten Wasserkapazitäten zur Grundversorgung bereitzustellen.

(5) Die Vereine haben gemäß § 3 Absatz 1 BBBG sicherzustellen, dass im Rahmen ihres schwimm- und wassersportlichen Übungs-, Lehr- oder Wettkampfbetriebs in den unter § 2 Absatz 3 genannten Schwimm- und Wassersportarten alle Angebote – insbesondere Kurse – für Mitglieder und Dritte, unentgeltlich durchgeführt werden.

(6) Für Angebote – insbesondere Kurse – in den Schwimm- und Wassersportarten nach Absatz 3 Satz 1 und 2, für die Vereine von ihren Mitgliedern Gebühren erheben oder sonstige Einnahmen erzielen, die über den in den jeweiligen Beitragsordnungen festgelegten regulären Mitgliedsbeiträgen liegen, hat die Anstalt nach § 3 Absatz 1 BBBG ein marktübliches Entgelt zu erheben. Die Höhe der Entgelte wird in der Entgeltordnung geregelt. Bei Mitgliedsbeiträgen, die offensichtlich an eine konkrete Gegenleistung gekoppelt sind, die nicht dem schwimm- und wassersportlichen Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb zuzuordnen sind (§ 2 Absatz 3), handelt es sich dagegen nicht um reguläre

² vormals „Kunst- und Synchronschwimmen“

Beiträge, Angebote und Kurse für Nichtmitglieder sind generell entgeltpflichtig. Davon ausgenommen sind befristete unentgeltliche Teilnahmen von längstens vier Wochen und höchstens vier Übungseinheiten am Übungsbetrieb mit dem Ziel einer Mitgliedschaft in einem Verein.

(7) Entgelte für Angebote und Kurse in Räumen und Gebäuden der BBB werden in der Entgeltordnung geregelt.

(8) Die vom Aufsichtsrat der BBB gemäß § 8 Absatz 3 Nummer 7 BBBG festgesetzten Belegkapazitäten der Schwimmhallen für den nichtöffentlichen Badebetrieb werden durch die Anstalt als Vergabestelle nach Stellungnahme durch den jeweils zuständigen Regionalen Beirat gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 4 BBBG bedarfsgerecht verteilt.

§ 3 – Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflichten³

(1) Die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht (Sicherheit, Ordnung und Hygiene) in den Schwimmbädern umfasst die Bereiche Betriebsaufsicht, Beaufsichtigung des Badebetriebes und Wasseraufsicht (Beckenaufsicht) und obliegt grundsätzlich dem Betreiber. Die Wahrnehmung der Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflichten erfolgt auf der Grundlage und unter Beachtung der „Sicherheitsregeln für Bäder“ (GUV R 1/111 – Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz) des Bundesverbandes der Unfallkassen und des Merkblatts 94.05 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V.

(2) Die Betriebsaufsicht erstreckt sich auf die baulichen und technischen Anlagen und soll durch Fachkräfte (geprüfte Meister/-innen für Bäderbetriebe, Schwimmmeister/-innen, Fachangestellte für Bäderbetriebe, Schwimmmeistergehilfinnen/-gehilfen oder Inhaber/-innen einer beruflichen Qualifikation eines Mitgliedstaates der EU, die den Mindestanforderungen an die genannten Berufsbilder entspricht) ausgeübt werden. Die Betriebsaufsicht kann auch durch andere qualifizierte Personen übernommen werden, wenn diese aufgrund ihrer Aus- und Fortbildung in der Lage sind, die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse in gleicher Weise wie eine Fachkraft wahrzunehmen. Die Betriebsaufsicht kann auch für mehrere Schwimmbäder wahrgenommen werden, wenn vor Ort qualifizierte Personen anwesend sind, die die Fähigkeit besitzen, den Betrieb abzusichern und in Notfallsituationen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Die Beaufsichtigung des Badebetriebes (ohne Wasseraufsicht) beinhaltet die Überwachung der Bereiche, die den Nutzern und Badegästen zugänglich sind, und der Einhaltung der Haus- und Badeordnung. Sie soll durch die in Absatz 2 genannten Fachkräfte ausgeübt werden, kann jedoch auch durch andere qualifizierte Personen übernommen werden, wenn diese aufgrund ihrer Aus- und Fortbildung in der Lage sind, die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse in gleicher Weise wie eine Fachkraft wahrzunehmen.

(4) Die Wasseraufsicht (Beckenaufsicht) umfasst die Überwachung der Schwimmbecken. Die Wasseraufsicht umfasst insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:

- Beobachtung des Badebetriebes,
- Überwachung des Schwimmbeckens am Beckenrand mit wechselnden Standorten,
- Ergreifen von Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen,
- Rettung von in Wassernot befindlichen Personen
- Einleitung und Durchführung der Rettungskette,
- regelmäßige Beobachtung des Beckenbodens.

Die Wasseraufsicht ist sorgfältig wahrzunehmen. Die hiermit beauftragten Aufsichtskräfte dürfen nicht mit anderen Aufga-

ben betraut werden, die die pflichtgemäße Wahrnehmung der Beckenaufsicht beeinträchtigen. Die Anzahl der jeweils erforderlichen Aufsichtskräfte ist insbesondere nach folgenden Kriterien zu bestimmen:

- Art, Größe und Überschaubarkeit des Schwimmbades,
- Frequentierung, Belegung und Nutzung im Parallelbetrieb und
- besondere örtliche Betriebsbedingungen.

(5) Zur Wahrnehmung der Wasseraufsicht sind nur solche Personen einzusetzen, die aufgrund ihrer fachlichen und gesundheitlichen Eignung ihre Rettungsfähigkeit nachgewiesen haben. Über diese Eignung verfügen die in Absatz 2 genannten Fachkräfte. Unter Berücksichtigung der „Sicherheitsregeln für Bäder“ (GUV R 1/111) werden an Personen, die zur Wasseraufsicht eingesetzt werden, folgende Anforderungen gestellt:

- Mindestalter: 18 Jahre,
- eine für die Erfüllung der Aufgabe körperliche und geistige Eignung,
- Ausbildung in Erster Hilfe (16 Stunden) und in der Herz-Lungen-Wiederbelebung und regelmäßige Fortbildung im Abstand von zwei Jahren,
- Vertrautheit mit dem Bad oder eine ausreichende Einweisung,
- Nachweis der Rettungsfähigkeit (zum Beispiel mindestens das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Silber oder ein Dokument eines anderen Mitgliedstaates der EU, aus dem hervorgeht, dass die Anforderungen des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber inhaltsgleich erfüllt sind). Der Nachweis darf nicht älter als drei Jahre sein.

(6) Die Wasseraufsicht wird Vereinen im Rahmen ihres Übungs-, Lehr- oder Wettkampfbetriebs nach § 2 Absatz 3 sowie ihrer Angebote nach § 2 Absatz 5 und 6 vertraglich übertragen, sofern die Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Wasseraufsicht nach § 3 Absatz 4 und 5 erfüllt sind.

(7) Während der Nutzung der Schwimmbäder durch Schulen, Vereine sowie Kindertagesstätten nach § 1 Absatz 1 obliegt die allgemeine Aufsichtspflicht – unbeschadet der Pflichten des Betreibers nach Absatz 1 – den für diese Personengruppen verantwortlichen Begleitpersonen, das heißt insbesondere den Sportlehrerinnen/-lehrern, den Übungsleiterinnen/-leitern sowie den Erzieherinnen/Erziehern. Diese Begleitpersonen müssen vor Betreten der Schwimmbäder durch die von ihnen betreute Gruppe zwingend anwesend sein. Bei Kindertagesstätten muss eine Aufsichtsperson einer Gruppe mindestens im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens in Bronze beziehungsweise des Deutschen Schwimmabzeichens in Bronze sein oder eines Dokumentes eines anderen Mitgliedstaates der EU, aus dem hervorgeht, dass die Anforderungen des Deutschen Jugendschwimmabzeichens beziehungsweise Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze inhaltsgleich erfüllt sind.

§ 4 – Nutzungszeiten

(1) Schwimmbäder mit Schul- und Vereinsbetrieb werden den Schulen für den obligatorischen Schwimmunterricht während der Schulzeit montags bis freitags von 8 bis 16 Uhr und bei entsprechendem Bedarf auch in Ausnahmefällen bis 17 Uhr sowie den Vereinen ab 16 Uhr beziehungsweise 17 Uhr zur Nutzung bereitgestellt. Für sportliche Veranstaltungen der Schulen und Vereine stehen die Schul- und Vereinsbäder einschließlich der Landesleistungszentren und Bundesstützpunkte – in Ausnahmefällen auch andere Schwimmbäder – zur Verfügung. Über die Ausnahmen hinsichtlich der Nutzungszeiten und der Veranstaltungsorte entscheiden die BBB. Nutzungszeiten von Vereinen vor 16 Uhr für Kurse/Angebote im Rahmen Wassergewöhnung, Schwimmunterricht und Ähnliches sind entgeltpflichtig. Die Entgelte werden in der Entgeltordnung geregelt.

³ Der § 3 dieser Satzung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, Seite 36).

(2) Die Schulen und Vereine haben auf eine hohe und kontinuierliche Auslastung der bereitgestellten Nutzungsflächen zu achten.

(3) Die Nutzungszeiten für Schulen im Rahmen der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 gemäß § 19 des Schulgesetzes und Kindertagesstätten betragen im Schwimmbecken der Hallenbäder in der Regel 60 Minuten.

(4) Den Kindertagesstätten als Tagesstätten im Sinne § 3 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes werden die Schwimmbäder unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten zur Nutzung gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 3 montags bis freitags von 8 bis 16 Uhr zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung von Schülern der Jahrgangsstufen 1 bis 6 gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 werden den Schulen und den in § 1 Absatz 1 Nummer 3 genannten Einrichtung die Schwimmbäder unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten außerhalb der Ferienzeit montags bis freitags von 13 bis 16 Uhr, innerhalb der Ferienzeit montags bis freitags von 8 bis 16 Uhr zur Verfügung gestellt.

§ 5 – Vorrangige Nutzung

(1) Die Nutzung eines gesamten Schwimmbades oder von Teilbereichen kann einzelnen oder mehreren Vereinen im Rahmen eines Vertrages zur vorrangigen Nutzung für den schwimm- und wassersportlichen Übungs-, Lehr- oder Wettkampfbetrieb überlassen werden. Bei einer vorrangigen Nutzungsüberlassung sind die Bedürfnisse des vorrangig nutzenden Vereins im erforderlichen Umfang gegenüber anderen Nutzern bevorzugt zu berücksichtigen.

(2) Die vorrangige Nutzungsüberlassung setzt voraus, dass

- a) eine angemessene, möglichst vollständige Auslastung des Schwimmbades gewährleistet wird,
- b) bei Bedarf Nutzungszeiten für den Schulsport unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
- c) anderen Vereinen Nutzungszeiten im Rahmen freier Kapazitäten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
- d) die Unterhaltung und die Bewirtschaftung ganz oder teilweise durch den Nutzer übernommen werden (durch Eigenleistung und/oder durch Übernahme der Kosten),
- e) die Wasseraufsicht und die allgemeine Aufsichtspflicht nach § 3 Absatz 4 bis 7 übernommen werden.

(3) Die Bedingungen nach Absatz 2 sind in einem Vertrag schriftlich zu regeln. Darüber hinaus sind vertragliche Regelungen über Eingangskontrollen, Reinigungspflichten und konkrete Verkehrssicherungspflichten während des schwimm- und wassersportlichen Übungs-, Lehr- oder Wettkampfbetriebs des Nutzers unter Beachtung der Ausführungen zur Wasseraufsicht in § 3 Absatz 1 bis 6 festzulegen. Bei der Entscheidung über den Umfang der vom Nutzer zu übernehmenden Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten sind insbesondere der bauliche Zustand und der Ausstattungsstandard des Schwimmbades, das Ausmaß der vorrangigen Nutzung und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Nutzers in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(4) Die BBB entscheiden in strittigen Fällen nach Abstimmung mit der für das Schulschwimmen zuständigen Senatsverwaltung, in welchem Umfang Nutzungszeiten für das Schulschwimmen oder für andere förderungswürdige Nutzer zur Verfügung gestellt werden müssen.

(5) Die vorrangige Nutzung ist möglichst für mehrere Jahre zu vereinbaren. Die Nutzung kann jederzeit beendet werden, wenn

eine angemessene Auslastung der Sportanlage nicht mehr gewährleistet ist.

§ 6 – Eigenverantwortliche Nutzung durch einzelne Vereine

(1) Eigenverantwortliche Nutzung liegt vor, wenn bei vorrangiger Nutzung gemäß § 5 der Nutzer, über die nach § 5 Absatz 2 Buchstabe d vertraglich übernommenen Aufgaben hinaus, zusätzliche Leistungen erbringt. Zu diesen zusätzlichen Leistungen gehören insbesondere die Durchführung von Aufsichtspflichten gemäß § 3 einschließlich der Betriebsaufsicht und/oder die Übernahme von Teilen der großen baulichen Unterhaltung sowie Instandhaltung der technischen Anlagen. Bei eigenverantwortlicher Nutzung kann der Nutzer eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung setzt voraus, dass Finanzmittel verfügbar sind und in einer angemessenen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung die Wirtschaftlichkeit dieser Maßnahme belegt ist und damit aktuelle Kosteneinsparungen erzielt werden.

(2) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 vor und erhält der Nutzer für die Übernahme zusätzlicher Leistungen eine Aufwandsentschädigung, so ist hierüber ein Vertrag abzuschließen. Der Vertrag hat mindestens folgende Regelungen zuzüglich zu den Überlassungsvoraussetzungen nach § 5 Absatz 2 zu enthalten:

- Nutzungsgegenstand,
- Nutzungszeitraum,
- Nutzungsumfang,
- Unterhaltung, Instandhaltung, Bewirtschaftung und sonstiger Leistungen (Leistungskatalog),
- Aufwandsentschädigung,
- Haftung/Verkehrssicherung/Versicherung,
- fristgerechte und fristlose Kündigungsmöglichkeiten,
- Auslastungsnachweis (Belegungsbuch).

§ 7 – Landesleistungszentren

(1) Schwimmbäder oder Teilbereiche, die als Landesleistungszentren dienen, und die dazu zwingend erforderlichen Nebenräume werden unentgeltlich überlassen. Die Aufsichtspflichten werden gemäß § 5 Absatz 2 Buchstabe e geregelt. Die Anschaffung und Instandsetzung von Einrichtungsgegenständen, die über den schwimm- und wassersportartgerechten Standard hinausgehen, obliegt dem Verantwortlichen des Landesleistungszentrums.

(2) Wegen der für die BBB eingeschränkten Nutzbarkeit dieser Anlagen erfolgt die Anerkennung der Landesleistungszentren durch die für den Sport zuständige Senatsverwaltung nach vorheriger Anhörung der BBB.

§ 8 – Nutzungsanträge

(1) Die Anträge für die laufende Nutzung der Schwimmbäder sowie deren Sporträume sind von den unter § 1 genannten Nutzern jährlich bis zum 30. 04. für die nachfolgende Zeit vom 01. 09. bis zum 31. 08. des darauf folgenden Jahres bei den BBB zu stellen. Beginn und Ende des Nutzungszeitraumes werden durch die BBB mit der für Sport und Schulschwimmen zuständigen Senatsverwaltung festgelegt. Die Nutzungsergabung erfolgt nach Einholung einer Stellungnahme des jeweiligen Regionalen Beirats. Bei einer Vertragsverlängerung finden Satz 2 und 3 entsprechende Anwendung. Die Bedingungen sind vertraglich zu vereinbaren.

(2) Die Anträge für die Einzelnutzungen von Einrichtungen der BBB durch die Nutzergruppen nach § 1 Absatz 1 sind rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor der beabsichtigten Nutzung bei den BBB zu stellen.

§ 9 – Nutzung von Schwimmbädern für Einzelveranstaltungen durch Vereine

(1) Die Überlassung eines Schwimmbades für eine sportliche Einzelveranstaltung, das heißt keine auf Erwerb gerichtete Betätigung, ist für Vereine im Rahmen des von ihnen betriebenen schwimm- und wassersportlichen Wettkampfbetriebs unentgeltlich. Für zusätzliche Dienstleistungen (Wachschutz, Ordnerdienst, Kassenpersonal, Ersthelfer, Telekommunikationsverbindungen, Grobreinigung, Müllentsorgung und anderes) sind die entstandenen Kosten den BBB zu erstatten. Für die Überlassung gelten die Nutzungsbedingungen gemäß Anlage 2.

(2) Soweit nicht nur geringfügige Einnahmen (zum Beispiel durch Eintrittsentgelte, Rundfunk und Fernsehaufnahmen oder Werbung) erzielt werden, ist ein Teil dieser Einnahmen an die BBB nach der „Entgeltordnung“ abzuführen.

(3) Die Nutzung nach Absatz 1 ist mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei den BBB zu beantragen und bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

§ 10 – Nutzung von Schwimmbädern für geförderte Sportveranstaltungen

(1) Die Überlassung eines Schwimmbades für Sportveranstaltungen, die öffentlich gefördert werden, ist unentgeltlich. Für zusätzliche Dienstleistungen (Wachschutz, Ordnerdienst, Kassenpersonal, Ersthelfer, Telekommunikationsverbindungen, zusätzliche Verbrauchskosten, wie zum Beispiel Energie, Reinigung, Müllentsorgung und anderes) sind die entstandenen Kosten den BBB vom Veranstalter zu erstatten. Für die Überlassung gelten die Nutzungsbedingungen gemäß Anlage 2.

(2) Das Schwimmbad wird dem Veranstalter werbe- und gastronomiefrei zur Verfügung gestellt, wenn dies ausdrücklich durch das Land Berlin gefordert wird. Dies erfolgt nur dann, wenn der Veranstalter diese Rechte (auch einzeln) ausdrücklich gegenüber dem Land Berlin einfordert und die Durchführung der Veranstaltung vom Erhalt der Rechte abhängig macht. Das Land Berlin verpflichtet sich, die hierzu getroffenen Vereinbarungen den BBB rechtzeitig bekannt zu geben. Die BBB verzichten in diesem Fall auf die übliche Vergütung (Ausgleich von Einnahmeausfällen aus der Rechteübertragung).

§ 11 – Nutzung für gewerbliche sportliche und nichtsportliche Zwecke

(1) Die Nutzung der Schwimmbäder ist für gewerbliche sportliche und nichtsportliche Zwecke gegen Entgelt zulässig. Dabei soll der Badebetrieb nicht wesentlich für einen längeren Zeitraum beeinträchtigt werden. Im Falle einer möglichen Beeinträchtigung des Schulschwimmens, eines Landesleistungszentrums oder des Schwimmens eines Vereins ist vor einer Nutzungsvergabe eine Abstimmung mit der für Schulschwimmen zuständigen Senatsverwaltung beziehungsweise mit dem Berliner Schwimm-Verband oder mit der betreffenden Sportorganisation vorzunehmen. Dem Antrag auf Überlassung ist durch den Veranstalter der geplante Programmablauf beizufügen.

(2) Das zu zahlende Nutzungsentgelt und die speziellen Nutzungsbedingungen sowie sämtliche beabsichtigte Werbeaktivitäten sind in einem Vertrag schriftlich zu vereinbaren.

(3) Soweit die Entgeltordnung nichts Anderes bestimmt, ist mindestens eine Kostendeckung für den Nutzungszeitraum anzustreben.

§ 12 – Entgelte für Nebenleistungen

(1) Für die Nutzung eines Raumes oder Gebäudes zur alleinigen Nutzung durch einen Verein sind Entgelte nach der Entgeltordnung zu entrichten. Abweichend davon können nach der

Höhe des jeweiligen Anteils junger Vereinsmitglieder niedrigere Entgelte vereinbart werden:

- ab 10 % Anteil junger Vereinsmitglieder = 90 % des Entgeltes,
- ab 15 % Anteil junger Vereinsmitglieder = 80 % des Entgeltes.

Als junges Vereinsmitglied gilt, wer noch nicht 21 Jahre alt ist. Die Mitgliederstruktur ist durch den Nutzer nachzuweisen.

(2) Bei der Entgeltfestsetzung nach Absatz 1 sind Zustand, Art und Ausstattung der zu vergebenden Räumlichkeiten zu berücksichtigen.

(3) Für die Nutzung eines Raumes, Gebäudes oder von Teilflächen an andere Nutzer sowie an Vereine für nichtsportliche Zwecke ist die ortsübliche Pacht (Miete) zu erheben.

(4) Die Betriebskosten (Strom, Wasser, Heizung, Gas, Müllabfuhr und Ähnliches) sind von den Nutzern bei der Nutzung nach Absatz 1 oder 3 direkt zu übernehmen oder werden diesen in Rechnung gestellt.

(5) Für alle sonstigen Leistungen der BBB werden gesonderte Vereinbarungen getroffen.

§ 13 – Werbung

(1) Werbung, die auf Veranlassung der Nutzer nach § 1 in überlassenen Einrichtungen oder Anlagen vorgenommen wird, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der BBB. Für die Einnahmeteiligung gilt die Entgeltordnung.

(2) Die BBB sind berechtigt, jederzeit Werbung zu entfernen, die

- a) gegen rechtliche Bestimmungen oder das öffentliche Wohl verstößt,
- b) religiösen oder politischen Inhalt hat,
- c) nach Inhalt oder Aufmachung gegen die guten Sitten verstößt,
- d) für Sucht- oder Genussmittel (Alkohol, Nikotin und Ähnliches) wirbt oder
- e) gegen den Inhalt der erteilten Zustimmung verstößt.

Die dadurch entstehenden Kosten sind den BBB vom Verursacher zu erstatten.

(3) Wird aus den in Absatz 2 genannten Gründen Werbung entfernt, so sind die BBB nicht zum Schadenersatz verpflichtet. Der entsprechende Nutzer hat die BBB in diesem Fall von Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 14 – Haftung

(1) Die Nutzer haften gegenüber den BBB im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht für alle aus Anlass der Nutzung und für alle aus der Verletzung ihrer Pflichten an den Einrichtungen der BBB entstandenen Schäden.

(2) Die Nutzer haften gegenüber den BBB im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht für Beschädigungen oder Verunreinigungen von Geräten, Räumen, Wegen und gärtnerischen Anlagen sowie allgemein für Schäden, die während der Überlassungszeit von Besucher(inne)n im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht verursacht werden.

(3) Darüber hinaus haften die Nutzer gegenüber den BBB für alle Schäden, die auf einer Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten beruhen beziehungsweise von Dritten im Zusammenhang damit verursacht werden, dass diese unter Verstoß von Eingangskontrollpflichten des Nutzers Zugang zu Einrichtungen, Gegenständen oder Anlagen der BBB erlangt haben.

(4) Die BBB haften für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung der BBB, gesetzlicher Vertreter(innen) oder Erfüllungsgehilf(inn)en beruhen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der Nutzer, vor Beginn der Nutzung einer Einrich-

tung der BBB die zu nutzenden Anlagen zu begehen, erkennbare Schäden den BBB, insbesondere dem Personal vor Ort, zu melden und einen erkannten Mangel beim Sportbetrieb zu berücksichtigen.

(5) Für weitere Schäden, insbesondere wenn Nutzern oder Besucher(inne)n Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden, haften die BBB nicht. Die BBB sind nicht verpflichtet, für die Bewachung von Garderobenräumen, Fahrzeugabstellplätzen oder sonstigen Aufbewahrungsräumen zu sorgen; sie haften auch dann nicht, wenn ihren Beschäftigten die Schlüssel zu den genannten Räumen oder Abstellräumen in Verwahrung gegeben worden sind.

(6) Die Nutzer sind verpflichtet, die BBB von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung von Einrichtung der BBB an die Nutzer mittelbar oder unmittelbar gegen die BBB geltend machen.

(7) Die BBB können sich jedoch weder auf den Haftungsausschluss nach Absatz 5 noch auf die Freistellungsverpflichtung nach Absatz 6 berufen, falls und soweit ihnen, gesetzlichen Vertreter(inne)n oder Erfüllungshelf(inn)en Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beziehungsweise bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit schuldhaftes Verhalten angelastet wird.

§ 15 – Haftpflichtversicherung

Die Nutzer haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Risiken, die sich aus § 14 ergeben, abzuschließen. Dies gilt nicht, sofern der vom Landessportbund Berlin abgeschlossene Versicherungsvertrag diese Voraussetzungen erfüllt und der Nutzer zum versicherten Personenkreis gehört.

§ 16 – Vertragsbeendigungen und Ruhen von Verträgen

(1) Die BBB sind berechtigt, Vertragsverhältnisse fristlos zu kündigen:

- bei Nichteinhaltung der übernommenen Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflichten gemäß § 3,
- bei Nichteinhaltung oder Verstoß gegen die vertraglich vereinbarten Pflichten trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung.

(2) Die BBB sind nach Abstimmung mit der für das Schwimmen zuständigen Senatsverwaltung beziehungsweise nach vorheriger schriftlicher Abmahnung und Anhörung der betroffenen Vereine berechtigt, bei wiederholter unzureichender Auslastung eine Verringerung der Nutzung durch teilweise oder vollständige fristlose Kündigung des Nutzungsvertrages vorzunehmen und die Nutzungsflächen anderen Schulen, Vereinen oder für das öffentliche Schwimmen zur Verfügung zu stellen.

(3) Eine ordentliche Kündigung des Nutzungsvertrages durch die BBB – ganz oder teilweise – ist aus sachlich gebotenen Gründen unter Beteiligung des Regionalen Beirats und bei Landesleistungszentren unter Beteiligung der für Sport zuständigen Senatsverwaltung und den jeweils zuständigen Berliner Fachverband jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen möglich. Zu den sachlich gebotenen Gründen zählen unter anderem:

- die Nutzungsaufgabe einzelner Schwimmbäder,
- die Kürzung von Nutzungszeiten aufgrund wiederholter ungenügender Auslastung der überlassenen Wasser- und Übungsflächen gemäß Absatz 1 Punkt 2,
- dringende betriebliche Erfordernisse,
- die Änderung von Satzungen gemäß § 1 Absatz 2.

Ein Anspruch auf Ersatzzeiten besteht nicht, diese können jedoch im Rahmen freier Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden.

(4) Bei Durchführung von dringend erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen ruht das Vertragsverhältnis, längstens jedoch bis zum vereinbarten Vertragsende. Schadenersatzansprüche des Nutzers gegenüber den BBB bestehen nicht.

§ 17 – Inkrafttreten

Die Nutzungssatzung tritt am 1. September 2010 in Kraft und ersetzt die Nutzungssatzung vom 31. Mai 2006.

Anlage 1 der Nutzungssatzung vom 10. Juni 2010

– Nutzungsbedingungen für die alleinige Nutzung der Schwimmbäder durch Schulen und Sportorganisationen –

ALLGEMEINE HINWEISE

1. Die Nutzungsbedingungen für die alleinige Nutzung sind für Schulen und förderungswürdige Sportorganisationen mit Betreten des Geländes verbindlich.
2. Das in den Bädern beschäftigte Personal ist befugt, aufgrund der örtlichen Bedingungen jederzeit ergänzende Regelungen für die Nutzung unserer Anlagen festzulegen und anzuwenden. Den Aufforderungen und Anweisungen des Badpersonals ist Folge zu leisten.
3. Die Nutzer werden aufgefordert, die Einrichtungen der Bäder pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Nutzung, vorsätzlicher Verunreinigung oder fahrlässiger beziehungsweise vorsätzlicher Beschädigung unserer Einrichtungen haften die Nutzer für den daraus entstandenen Schaden.
4. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was gegen Sicherheit, Ruhe und Ordnung verstößt. Ferner ist das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung verboten.
5. In die Sanitärbereiche für Männer dürfen Mädchen und in die für Frauen Jungen nur bis zum vollendeten 6. Lebensjahr mitgenommen werden.
6. Gefundene Gegenstände sind unverzüglich bei unserem Badpersonal abzugeben.
7. In den Schwimmbädern ist von allen Nutzern Badebekleidung zu tragen. Ausnahmen sind im Überlassungsvertrag zu vereinbaren.
8. Die Nutzung der Bäder kann aus technischen, sicherheits- und witterungsbedingten oder organisatorischen Gründen ganz oder teilweise eingeschränkt werden.
9. Barfußgänge, Duschräume und der Badebereich dürfen nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden.
10. Zerbrechliche Gegenstände (zum Beispiel Glas, Keramik, Porzellan) dürfen nicht im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich mitgeführt werden.
11. Vor Nutzung der Einrichtung ist eine gründliche Körperreinigung vorzunehmen.
12. Aus hygienischen Gründen sind das Rasieren, Haarschneiden, Pediküren und Maniküren nicht gestattet.
13. Beim Verlassen des Bades ist darauf zu achten, dass die genutzten Garderoben- und Umkleideschränke leer sind. Nach Betriebsschluss werden verschlossene Garderoben- und Umkleideschränke vom Badpersonal geöffnet. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Schlüsselpfandes besteht nicht.

14. Für den Verlust des Schlüssels eines Umkleideschranks ist ein Betrag in Höhe von 10 Euro zu entrichten.
15. Der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Berliner Bäder-Betriebe bedürfen
 - a) die Erteilung von privatem Schwimmunterricht,
 - b) Foto-, Fernseh-, Film- und Tonaufnahmen für gewerbliche Zwecke,
 - c) das Anbieten von Waren, Werbung und das Verteilen und Auslegen von Druck- oder Reklameschriften sowie
 - d) das Durchführen von Sammelaktionen.

Einnahmen, ersparte Aufwendungen, einschließlich aller geldwerten Vorteile, sind bei fehlender Zustimmung an die BBB abzuführen.
16. Die Bedienung von Mikrofon- und Musikanlagen obliegt dem Betriebspersonal der BBB und kann nach Einweisung auch von beauftragten Personen des Nutzers erfolgen. Bei Musikeinspielungen während der Überlassungszeit hat der Nutzer die Mitteilung und Anmeldung an die GEMA vorzunehmen sowie anfallende Gebühren zu entrichten.
17. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Nutzern das Hausrecht aus. Personen, die sich oder andere Nutzer gefährden, belästigen oder gegen die Nutzungsbedingungen verstoßen, können vorübergehend oder dauernd von der Nutzung des Schwimmbades ausgeschlossen werden.
18. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen von diesen Nutzungsbedingungen zugelassen werden. Diese sind in einem Überlassungsvertrag zu vereinbaren.

NUTZUNGSZEITEN

19. Die Nutzungszeiten werden in einem Überlassungsvertrag vereinbart.
20. Das Wasser der Schwimmbäder ist 15 Minuten vor Ende der vereinbarten Nutzungszeit zu verlassen.

ZUTRITT UND AUSWEISE

21. Der Zutritt für förderungswürdige Sportorganisationen ist nur mit entsprechendem Vereins- oder Mitgliedsausweis gestattet. Die Einlasskontrolle ist vom Nutzer so zu organisieren, dass nur berechtigte Personen Zutritt zum Schwimmbad erhalten. Schülern ist der Zutritt zum Schwimmbad nur in Begleitung eines Verantwortlichen gestattet. Die Zutrittsbedingungen für Vereinsmitglieder sind in der Nutzungssatzung geregelt; insbesondere muss vor Einlass der Mitglieder ein Übungsleiter oder Betreuer anwesend sein.
22. Wir können den Zutritt nicht gestatten, für
 - a) Personen mit offenen Wunden, anstoßerregenden oder übertragbaren Krankheiten,
 - b) Personen, die Haustiere mit sich führen (ausgenommen sind Blinde mit Führhunden),
 - c) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.

NUTZUNG VON HALLENBÄDERN

23. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur an den ausgewiesenen Plätzen gestattet.
24. Das Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen gestattet.

NUTZUNG VON FREI- UND SOMMERBÄDERN

25. In Freibädern (Naturbädern) dürfen sich Nichtschwimmer/-innen im Wasser nur in dem durch Hinweisschilder oder Bojen gekennzeichneten Nichtschwimmerbereich, Schwimmer/-innen darüber hinaus nur innerhalb der durch Bojen abgegrenzten Wasserfläche des Bades aufhalten.

26. Die Steganlagen der Freibäder dürfen wegen der geringen Wassertiefe nicht zum Springen genutzt werden.
27. In Frei- und Sommerbädern ist das Rauchen nur außerhalb der Umkleide-, Sanitär-, Bade- und Waldbereiche gestattet.
28. Bei Gewitter ist das Wasser unverzüglich zu verlassen.

ALLGEMEINE SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

29. Es ist nicht gestattet, auf den Beckenumgängen zu rennen, an Sprunganlagen, Einstiegsleitern, Hallestangen, Geländern und Trennseilen zu turnen, andere Nutzer zu tauchen oder ins Wasser zu stoßen.
30. Das Springen vom Beckenrand ist nicht gestattet.
31. Die Nutzer haben sich unmittelbar nach dem Sprung aus dem Sprungbereich zu entfernen. Das Schwimmen unter der in Betrieb befindlichen Sprunganlage ist untersagt.
32. Die besonderen Sicherheitshinweise an den Großrutschen sind unbedingt zu beachten und einzuhalten.
33. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Schäden an Geräten und anderen sportlichen Einrichtungen unverzüglich dem Personal zu melden.
34. Die Benutzung eigener elektrischer Geräte ist nicht zulässig.

Anlage 2 der Nutzungssatzung vom 10. Juni 2010

– Nutzungsbedingungen für Veranstaltungen –

1. Die Überlassung von Räumen und Einrichtungen an Dritte ist dem Nutzer nicht gestattet.
2. Der Nutzer ist verpflichtet, bei Veranstaltungen Ersthelfer zu stellen und einzuweisen sowie ausreichend Materialien für Erste-Hilfe-Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.
3. Zusätzliche Einbauten beziehungsweise bauliche Veränderungen sowie das Aufstellen von zusätzlichen technischen und sonstigen Geräten beziehungsweise Ausrüstungen und der Aufbau von Verkaufs- und Versorgungsständen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der BBB. Der Antrag mit Aufstellungsplan ist spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung an die BBB zu stellen.
4. Alle zur Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen hat der Nutzer im eigenen Namen und auf eigene Kosten selbst zu beschaffen (zum Beispiel Polizei, Feuerwehr). Das betrifft insbesondere die Abnahme der von den BBB gestatteten und vom Nutzer veranlassten Ein- und Aufbauten durch die zuständige Behörde.
5. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass Fluchtwege, Notausgänge, Treppen, Eingangsbereiche und Zugänge zu den technischen Anlagen stets freizuhalten sind.
6. Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Beauftragten der BBB sowie der Aufsichtsbehörden muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.
7. Eine Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer ist verboten. Ausnahmen können im Überlassungsvertrag unter bestimmten Voraussetzungen gesondert vereinbart werden.
8. Die eingesetzten elektrischen Betriebsmittel müssen nachweislich der ordnungsgemäßen Prüfung nach VDE 0702 unterzogen sein (Vorlage Prüfprotokoll oder örtliche Kennzeichnung durch Prüfplakette) und über FI-Schutzschalter ≤ 30 mA angeschlossen werden. Die Prüfung darf

nicht älter als 24 Monate und bei Einsatz der Geräte im Schwimmhallenbereich nicht älter als 6 Monate sein.

9. Die Sicherheitsabstände elektrischer Betriebsmittel wie zum Beispiel Illumination, Scheinwerfer und tontechnische Anlagen zum Beckenrand von wassergefüllten Schwimm-, Durchschreite- und Tauchbecken betragen mindestens 3,50 m.
10. Der Zugang zu den elektrotechnischen Betriebsmitteln durch nicht mit der Bedienung beauftragte Personen (besonders mit nasser Badebekleidung) ist durch geeignete Maßnahmen des Nutzers zu verhindern.
11. Die Bedienung von Anzeigetafeln und Zeitmessanlagen erfolgt ausschließlich durch eingewiesenes Fachpersonal, das vom Nutzer auf eigene Kosten zu bestellen ist.
12. Nach Abschluss der Veranstaltung ist das Schwimmbad in einem ordnungsgemäßen Zustand an die BBB zurückzugeben.